
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGzWPEG)

Vom 7. Dezember 2016 (Stand 1. Mai 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe²⁾ und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. August 2016⁴⁾,

beschliesst:

Art. 1 Amt für Militär und Zivilschutz

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz (Amt) ist zuständig für:

- a) die Veranlagung und den Einzug der Ersatzabgabe;
- b) die Beurteilung von Gesuchen um Befreiung, Ermässigung, Erlass und Stundung der Ersatzabgabe;
- c) die Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung;
- d) die Beurteilung von Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen und gegen Verfügungen über die Befreiung von der Ersatzabgabe, die Ermässigung sowie die Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung;
- e) den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Ersatzabgabe;
- f) die Führung eines Registers über alle im Kanton militärisch und zivildienstlich angemeldeten und landesabwesenden Ersatzpflichtigen;
- g) die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Verhängung einer Freiheitsstrafe;
- h) die Antragstellung für den Erlass einer Schriftensperre;
- i) die Verlängerung der Zahlungsfrist für die Ersatzabgabe und die Bewilligung von Ratenzahlungen.

¹⁾ GRP 2016/2017, 481

²⁾ SR [661](#)

³⁾ BR [110.100](#)

⁴⁾ Seite 407

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Verfahrensvorschriften

¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, gelangen die Verfahrensvorschriften des kantonalen Steuergesetzes zur Anwendung.

Art. 3 Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht ist zuständig für:

- a) die Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Amtes;
- b) die Beurteilung von Beschwerden gegen Erlass- und Stundungsentscheide des Amtes;
- c) die Beurteilung von Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen des Amtes;
- d) den Erlass einer Schriftensperre.

² Das Gesuch um Erlass einer Schriftensperre wird im einzelrichterlichen Verfahren behandelt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
07.12.2016	01.05.2017	Erlass	Erstfassung	2017-019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	07.12.2016	01.05.2017	Erstfassung	2017-019